

GOZ 800ff.

Allein im Ermessen des Zahnarztes

„Mit der Versorgung mit Einzelkronen oder Zahnersatz ist die Relationsbestimmung bereits abgegolten.“ So oder ähnlich liest man es oft in den Schreiben der Versicherungen und Beihilfestellen, wenn es um die Abrechnung funktionsanalytischer Leistungen geht. Allerdings beruht diese Aussage auf versicherungsinternen Auffassungen.

| Simone Möbus



die Autorin:

Simone Möbus ist Abrechnungsexpertin bei der ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft AG in Düsseldorf und steht Kunden bei zahnärztlichen Abrechnungsfragen zur Verfügung.

tipp:

Eine Reihe von Gerichtsurteilen, die Zahnärzten und Patienten bei der Argumentation gegenüber kosten-erstattenden Stellen behilflich sein kann, erhalten Sie mit Hilfe unseres Faxcoupons auf S. 8.

In Wirklichkeit kann allein der behandelnde Zahnarzt beurteilen, ob die Durchführung funktionsanalytischer bzw. -therapeutischer Maßnahmen im Zusammenhang mit einer prothetischen Versorgung notwendig ist. Unter „Kieferrelation“ versteht man die statische Lagebeziehung zwischen Ober- und Unterkiefer. Funktionsanalytische Maßnahmen hingegen ermöglichen die genaue Festlegung individueller Kieferbewegungen. Ob eine einfache, auch als Bissnahme bezeichnete, Festlegung der Lage des Oberkiefers zum Unterkiefer ausreichend ist, hängt von mehreren Kriterien ab und muss jeweils patientenbezogen entschieden werden. Maßgeblich ist dabei, ob funktionelle Besonderheiten des stomatognathen Systems vorliegen, die individuell ermittelt werden müssen und auf denen dann die gnathologische Gestaltung von Kronen, Brücken oder Prothesen basiert. Der funktionsanalytische Aufwand hierfür ist oftmals erheblich, sodass der Eindruck entstehen kann, der hierfür berechnete Aufwand sei im Verhältnis zur übrigen Behandlung zu hoch. Zahnmedizinisch ist dies notwendig, um eine optimale und dauerhafte Versorgung zu gewährleisten. Die unter der GOZ-Nr. 801 beschriebene zentrische Relationsbestimmung des Unterkiefers ist hinsichtlich Vorgehen und Aufwand mit einer einfachen Bissnahme nicht vergleichbar. Auch die arbiträre oder kinematische Scharnierachsenbestimmung mit anschließender Modellmontage (GOZ-Nrn. 802 bzw. 803) geht weit über die Leistungen hinaus, die in der von der Versicherung angeführten GOZ-Bestimmung auf-

geführt werden. Diese Leistungen stellen jedoch, zusammen mit dem zentrischen Registrat, die einzigen Verfahren dar, Kiefermodelle so in einen individuell einstellbaren Artikulator einzubringen, dass Unterkieferbewegungen gegen den Oberkiefer genauestens nachvollzogen werden können. Allein diese Nachvollziehbarkeit der Artikulationsbewegungen garantiert die Gestaltung von Kronen, Brücken oder Prothesen so, dass diese sich harmonisch in das Funktionsmuster von Kiefergelenk und Kaumuskulatur einfügen. Mit dieser Therapie werden vorhandene Funktionsstörungen behoben, neue Störungen vermieden. Notwendig werden funktionsanalytische Leistungen im Zusammenhang mit der prothetischen Versorgung, zum Beispiel im Rahmen der Diagnostik und Dokumentation zu Behandlungsbeginn, bei der funktionellen Vorbehandlung, im Zusammenhang mit der Anfertigung von Kronen oder Zahnersatz und noch einmal im Rahmen der Funktionsverbesserung durch Remontage. Damit wird auch deutlich, dass sich die Bestimmung zur GOZ-Nr. 801 „höchstens zweimal berechnungsfähig“, auf eine einzelne Sitzung und nicht auf den kompletten Behandlungsablauf bezieht. In der GOZ findet sich keine entsprechende Einschränkung. Die Notwendigkeit bzw. das oft sogar zwingende Erfordernis, ein Zentrikregistrat des Unterkiefers durch ein zweites zu kontrollieren, ergibt sich bei jeder Registrierung erneut. Folglich ist es unmöglich, ein Registrat einer früheren Sitzung zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal zu verwenden. ||